

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Digitalisierung in der baden-württembergischen Justiz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg bislang nicht flächendeckend in den jeweiligen Gebäuden (insbesondere auch Büroräume) über WLAN verfügen und mit welcher Begründung;
2. ob und wenn ja welche Verfügbarkeits- und Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) – insbesondere zu Übertragungszeiten, Antwortzeiten, Systemverfügbarkeit und Fehlerraten – für die eAkte Justiz definiert wurden und inwiefern diese eingehalten werden;
3. in welchem Umfang es im Bereich der eAkte Justiz bei den jeweiligen Gerichten und Staatsanwaltschaften in den vergangenen drei Jahren Störungen im Zuge der Anwendung und der Integration der Fachverfahren in die eAkte Justiz gab und welchen zeitlichen Umfang diese Störungen bis zu ihrer Beseitigung jeweils in Anspruch genommen haben, bitte unter Darstellung der unterschiedlichen Störungen, deren jeweiligen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit sowie Performance der eAkte Justiz und der Fachverfahren sowie den bei der BITBW zur Störungsbeseitigung gestellten Tickets;
4. wer für die Beseitigung der Störungen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach Ziffer 3 jeweils zuständig ist und in welchem Umfang dafür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, digital oder telefonisch zur Verfügung stehen;
5. in welchen Gerichten und Staatsanwaltschaften es in der Praxis in welchem Umfang zu Medienbrüchen kommt mit der Folge, dass z. B. eingehende elektronische Dokumente ausgedruckt oder Akten für mehrere Verteidiger kopiert statt konsequent digital bereitgestellt werden können;

6. inwieweit es Rückmeldungen und Forderungen aus der Praxis in Bezug auf die Benutzerfreundlichkeit, die Arbeitsorganisation, technische Probleme, Implementation etc. gibt und mit welchen konkreten Maßnahmen diesen Rückmeldungen und Forderungen begegnet wurde;
7. wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Oberlandesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften, Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten und Fachgerichten zur Sicherstellung eines stabilen Betriebs des elektronischen Rechtsverkehrs und der eAkte Justiz jeweils zur Verfügung stehen;
8. inwieweit Störungen und Probleme im Betrieb der eAkte Justiz und den Fachverfahren – auch in Bezug auf Medienbrüche – systematisch erhoben werden und insbesondere, ob eine Evaluation der eAkte Justiz geplant ist sowie gegebenenfalls aus welchen Gründen hierauf verzichtet wird;
9. inwieweit Verzögerungszeiten, das heißt die Zeitspanne zwischen dem Anstoßen einer Funktion der eAkte Justiz sowie der Fachverfahren und dem Moment, in dem sie tatsächlich ausgeführt wird, systematisch erhoben werden, welche Verzögerungszeiten in wie vielen Fällen und bei welchen Funktionen auftreten, welche Ursachen für die Verzögerungen bestehen und welche Maßnahmen ergriffen wurden und geplant sind, um solche Verzögerungszeiten zu reduzieren und zu verhindern;
10. ob und inwieweit die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den am 10. Dezember 2025 angekündigten vollständigen Abschluss der Einführung der eAkte Justiz einbezogen sind;
11. welche finanziellen Mittel zur Einführung der eAkte Justiz aufgewandt wurden unter Darstellung der aufgewendeten Gesamtmittel sowie des Beitrags von Baden-Württemberg und welche finanziellen Mittel für den Anwendungsbetrieb, die Weiterentwicklung sowie die Wartung der eAkte Justiz sowie der Fachverfahren jeweils zur Verfügung stehen.

20.1.2026

Dr. Weirauch, Weber, Binder, Hoffmann, Ranger SPD

Begründung

Laut dpa-Meldung vom 10. Dezember 2025 wurde in Baden-Württemberg die Einführung der elektronischen Akte (eAkte Justiz) mittlerweile vollständig abgeschlossen. Aus der Praxis gibt es immer wieder Beschwerden vor allem im Hinblick auf technische Störungen, Medienbrüche, organisatorische Umstellungen, Schulungsbedarf und fehlendes flächendeckendes WLAN in den Gerichtsgebäuden. Diese Probleme betreffen sowohl die interne Arbeit mit der eAkte Justiz – etwa wenn aufgrund von Verzögerungszeiten gewartet werden muss, bis etwa ein Schriftstück geladen wird oder zu einer Mappe hinzugefügt wird, eine Mappe versandt wird oder Dokumente in Fachverfahren geöffnet und dort bearbeitet oder versandt werden können – als auch die elektronische Kommunikation mit Anwältinnen und Anwälten, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern und wirken sich sowohl auf die Arbeitsfähigkeit als auch auf die Arbeitsbelastung in der Justiz aus.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 Nr. JUMRI-JUM-1500-69/37/2 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg bislang nicht flächendeckend in den jeweiligen Gebäuden (insbesondere auch Büroräume) über WLAN verfügen und mit welcher Begründung;

Zu 1.:

Die Arbeitsplätze der Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Büroräumen sind flächendeckend mit einem kabelgebundenen Anschluss per Local Area Network (LAN) versehen. An allen Bildschirmarbeitsplätzen der Justiz steht so ein stabiler Internetzugang zur Verfügung.

Die rund 800 Gerichtssäle an 152 Standorten der baden-württembergischen Justiz sind seit 2022 mit Wireless Local Area Network (WLAN) ausgestattet. Es besteht ein Gastzugang, den Verfahrensbeteiligte, wie Rechtsanwälte, Gutachter oder Dolmetscher, kostenlos nutzen können. Das davon separat eingerichtete interne WLAN ermöglicht den Justizmitarbeitern, sich in den Gerichtssälen mit ihren mobilen Dienstgeräten kabellos mit dem Landesverwaltungsnetz zu verbinden. Ein Zugriff auf das Landesverwaltungsnetz über das Gast-WLAN ist dabei technisch ausgeschlossen.

In sonstigen Räumlichkeiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist regelmäßig kein WLAN vorhanden. Für eine weitere Ausstattung mit WLAN kommen insbesondere Besprechungsräume, Bibliotheken der Dienststellen und Ausbildungsräumlichkeiten in Betracht. Eine WLAN-Ausstattung aller Standorte der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg in diesem Umfang brächte einen erheblichen zusätzlichen strukturellen Mittelbedarf mit sich. Dieser kann bislang nicht abgebildet werden und müsste als Mehrbedarf vom Landeshaushaltsgesetzgeber bewilligt werden.

Für Besprechungs- oder Ausbildungsräume, die derzeit noch nicht über ein fest installiertes WLAN verfügen, besteht für die Dienststellen die Möglichkeit, bedarfsgerecht eine sogenannte Hotspot-Lösung zu organisieren. So kann Besprechungsteilnehmern ein mobiler Internetzugang bereitgestellt werden. Für die Beschaffung mobiler Hotspots können die Dienststellen auf Rahmenverträge des Landes zurückgreifen.

2. ob und wenn ja welche Verfügbarkeits- und Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) – insbesondere zu Übertragungszeiten, Antwortzeiten, Systemverfügbarkeit und Fehlerraten – für die eAkte Justiz definiert wurden und inwiefern diese eingehalten werden;

Zu 2.:

Zu bestimmten Anwendungsfällen wurden Reaktionszeiten mit den Personalvertretungen im Rahmen einer Dienstvereinbarung festgelegt. Deren Einhaltung wird beispielsweise im Rahmen von Lasttests geprüft. Die Verfügbarkeit der Server in der BITBW bestimmt sich nach den nach dem geltenden IT-Servicekatalog der BITBW und wird dort überwacht. Grundsätzlich werden die Server in ständiger Verfügbarkeit („24/7“) betrieben. Hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Reaktionszeiten und der Steuerung von Maßnahmen in diesem Bereich wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 9, die die systematische Erhebung entsprechender Kennzahlen behandelt, verwiesen.

3. *in welchem Umfang es im Bereich der eAkte Justiz bei den jeweiligen Gerichten und Staatsanwaltschaften in den vergangenen drei Jahren Störungen im Zuge der Anwendung und der Integration der Fachverfahren in die eAkte Justiz gab und welchen zeitlichen Umfang diese Störungen bis zu ihrer Beseitigung jeweils in Anspruch genommen haben, bitte unter Darstellung der unterschiedlichen Störungen, deren jeweiligen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit sowie Performance der eAkte Justiz und der Fachverfahren sowie den bei der BITBW zur Störungsbeseitigung gestellten Tickets;*

Zu 3.:

Die elektronische Akte (eAkte) der Justiz und die Fachverfahren, darunter insbesondere forumSTAR für die ordentliche Gerichtsbarkeit und web.sta für die Staatsanwaltschaften, werden unabhängig voneinander betrieben. Kommt es in der eAkte zu einer Störung, kann grundsätzlich im Fachverfahren weitergearbeitet werden. Gleiches gilt umgekehrt.

Ursache für übergreifende, also sowohl eAkte als auch Fachverfahren betreffende Störungen können insbesondere Netzwerkprobleme sein. Solche Störungen weisen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Anwendung und der Integration der Fachverfahren in die eAkte auf, sondern betreffen sämtliche IT-Anwendungen.

Treten an mehreren Arbeitsplätzen einer oder mehrerer Dienststellen Störungen von erheblicher Bedeutung auf, wird bei der BITBW ein Ticket als „Major Incident“ eröffnet. Dieses umfasst sodann sämtliche wegen dieser Störung gestellte Tickets und sonstige Meldungen. Im Bereich der eAkte waren in den vergangenen drei Jahren 2023 bis 2025 insgesamt 23 solcher „Major Incidents“ zu verzeichnen. Die Störungen betrafen vereinzelt die Verfügbarkeit der eAkte als solche, in den überwiegenden Fällen einzelne Funktionen, wie beispielweise die elektronische Signierfunktion oder die Veraktung von Dokumenten, sowie (allgemein oder ebenfalls funktionspezifisch) die Reaktionszeiten. Für den Bereich der Fachverfahren wurden bei der BITBW in diesem Zeitraum 31 „Major Incidents“ angelegt. Sie betrafen im Schwerpunkt Probleme hinsichtlich der funktionspezifischen oder allgemeinen Verfügbarkeit, teilweise betrafen sie die Reaktionszeiten. Darüber hinaus gab es in diesem Zeitraum insgesamt 100 „Major Incidents“ mit unterschiedlichen Fehlerbildern, die ihre Ursache in anderen Bereichen hatten, insbesondere standortabhängige Netzwerkstörungen oder Probleme bei Drittanwendungen. Diese Störungen konnten mittelbar Einfluss auch auf den Betrieb der eAkte und der Fachverfahren haben. Die Dauer solcher „Major Incidents“ reicht durchschnittlich von Stunden bis einigen Tagen.

Störungen im Zuge der Anwendung und der Integration der Fachverfahren in die eAkte Justiz, also konkret die Schnittstellen und (technischen) Kommunikationskanäle von eAkte und Fachverfahren (und umgekehrt) betreffende Probleme, waren in den Jahren 2023 bis 2025 als (oben dem Bereich der eAkte oder der Fachverfahren zugeordnete) „Major Incidents“ bei der BITBW wie folgt zu verzeichnen:

Am 14. März 2024 wurde um 9.46 Uhr ein „Major Incident“ bei der BITBW eröffnet, da es beim Betrieb der eAkte Justiz und dem Fachverfahren forumSTAR zu einer Störung gekommen war. Um 16.20 Uhr desselben Tages wurde die Störung beseitigt; Ursache war ein Datenbankfehler („blocking session“).

Am 2. Mai 2025 wurde um 11.40 Uhr ein „Major Incident“ bei der BITBW eröffnet, da eine Übergabe aus dem Fachverfahren forumSTAR in die eAkte Justiz nicht möglich war. Ist nur die Übergabe von Dokumenten gestört, kann grundsätzlich weiterhin im Fachverfahren als auch der eAkte Justiz gearbeitet werden. Lediglich die Weiterverarbeitung insbesondere im Textsystem der Fachverfahren generierter Texte in der eAkte ist nicht möglich. Um 12.45 Uhr wurde Entstörung gemeldet.

Am 9. Dezember 2025 konnten, nach um 8.15 Uhr bei der BITBW eröffnetem „Major Incident“, ebenfalls keine Dokumente aus dem Fachverfahren forumSTAR in die eAkte Justiz übergeben werden. Dieses Problem trat flächendeckend auf. Am selben Tag wurde um 15.52 Uhr Entstörung gemeldet. Hinsichtlich der Auswirkungen der Störungen wird Bezug genommen auf die vorstehenden Ausführungen zu dem Vorfall am 2. Mai 2025.

- 4. wer für die Beseitigung der Störungen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach Ziffer 3 jeweils zuständig ist und in welchem Umfang dafür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, digital oder telefonisch zur Verfügung stehen;*

Zu 4.:

Die Zuständigkeit für die Störungsbeseitigung richtet sich nach dem Störungsgrund, somit ist entweder BITBW oder der jeweilige Softwarehersteller zuständig. Kompetente Ansprechpartner stehen in den Dienststellen persönlich vor Ort, aber auch im IuK-Fachzentrum Justiz digital und telefonisch zur Verfügung. Können diese im Ausnahmefall nicht weiterhelfen, werden die Fragen und Fehlermeldungen an den Helpdesk des jeweiligen Softwareherstellers weitergeleitet.

Die fachspezifische Unterstützung wird durch das IuK-Fachzentrum Justiz über den dortigen User Help Desk (UHD) gewährleistet. Für den First-Level-Support in den Fachverfahren sowie den Second-Level-Support der eAkte Justiz stehen insgesamt 15,5 Arbeitskraftanteile zur Verfügung. Die Supportbereiche für die Registergerichte und Grundbuchämter umfassen zusätzliche 1,5 Arbeitskraftanteile.

Der technische Betrieb und die Entstörung der Fachverfahrensinfrastruktur erfolgen durch die BITBW und deren externen Dienstleister auf Basis vereinbarter Service Level Agreements (SLA). Hierbei wurde eine Verfügbarkeit von 99,5 Prozent vereinbart. Die Steuerung erfolgt über diese Leistungszusagen, also unabhängig von der konkreten Anzahl der dort eingesetzten Personen. Die Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender vor Ort erfolgt primär über digitale und telefonische Kommunikationswege.

- 5. in welchen Gerichten und Staatsanwaltschaften es in der Praxis in welchem Umfang zu Medienbrüchen kommt mit der Folge, dass z. B. eingehende elektronische Dokumente ausgedruckt oder Akten für mehrere Verteidiger kopiert statt konsequent digital bereitgestellt werden können;*

Zu 5.:

Alle Gerichte und Staatsanwaltschaften sind mit der elektronischen Akte ausgestattet. Der Flächenrollout wurde am 10. Dezember 2025 erfolgreich abgeschlossen. In der Justiz Baden-Württemberg werden daher grundsätzlich – entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung – alle Akten elektronisch geführt.

Zu einem Medienbruch kann es nach der vollständigen Einführung der eAkte vor allem bei ein- und ausgehender Post kommen. Hier ist zu differenzieren: Professionelle Einreicher, insbesondere Rechtsanwälte, sind grundsätzlich verpflichtet, Dokumente über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) elektronisch an die Justiz zu versenden (aktive Nutzungspflicht) und für elektronische Sendungen der Justiz empfangsbereit zu sein (passive Nutzungspflicht). Die weitaus überwiegende Mehrzahl der ein- und ausgehenden Post wird deshalb medienbruchfrei elektronisch empfangen und versandt. Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg haben über den ERV im Jahr 2025 monatlich durchschnittlich 743 217 Nachrichten elektronisch empfangen und 711 482 Nachrichten elektronisch versandt. Für nicht professionell handelnde Einreicher besteht keine aktive oder passive Nutzungspflicht. Sie können Dokumente auch weiterhin papierhaft einreichen. Spiegelbildlich versendet die Justiz in diesen Fällen die Dokumente ebenfalls papierhaft. Dies betrifft vor allem die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern. Sie erhalten als Prozessbeteiligte in Verfahren ohne Anwaltszwang die Dokumente als Papierpost, ebenso werden Ladungen oder Dokumente in Strafverfahren an Bürgerinnen und Bürger papierhaft versandt. Für den papierhaften Posteingang stehen Scanprozesse zur Verfügung, für den Postausgang Druckprozesse, die einen möglichst effizienten und aufwandsarmen Umgang mit den Medienbrüchen gewährleistet.

Bürgerinnen und Bürger können freiwillig am ERV teilnehmen, wenn sie die Vorteile der digitalen Kommunikation mit der Justiz nutzen wollen. Für sie, wie auch für weitere Kommunikationspartner der Justiz, wie beispielsweise Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer stellt die Justiz die kostenlose Webanwendung „Mein Justizpostfach“ (MJP) zur Verfügung. Alternativ ermöglicht auch die Nut-

zung des softwaregebundenen besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO), das insbesondere auch Organisationen und Unternehmen nutzen können, eine Teilnahme am ERV.

Medienbrüche entstehen weiterhin, wenn die Akte durch die Justiz in Papier geführt wird. Wegen der grundsätzlichen Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung ist dies auf besondere Konstellationen beschränkt. Zum einen betrifft dies Altverfahren. Nach dem Stichtagsprinzip wurden in der Einführungsphase Akten, die vor der Einführung der eAkte in der jeweiligen Dienststelle in Papierform angelegt wurden, im Ganzen in Papierform weitergeführt. Reichen Prozessbeteiligte Schriftsätze elektronisch zu einem solchen in Papierform geführten Verfahren ein, werden sie softwaregestützt ausgedruckt und der Papierakte zugeleitet. Ausgehende Post wird papierhaft versandt, Akteneinsicht wird grundsätzlich in die Papierakte gewährt, wobei die Dienststellen in geeigneten Fällen papierhafte Ermittlungsakten bereits zusätzlich in digitalisierter Form zu Verfügung stellen. Die Anzahl dieser Altverfahren nimmt justizweit naturgemäß fortlaufend ab. Zudem können Akten, die in Papierform angelegt wurden, auf Anordnung des Dienstvorstandes in elektronischer Form weitergeführt werden (Hybridaktenführung), § 1 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (eAktVO). Im staatsanwaltschaftlichen Bereich werden Akten und Vorgänge, die den Staatsanwaltschaften von externen Zulieferern für die gesetzliche Übergangszeit im Jahr 2026 noch in Papierform zugeliefert werden, grundsätzlich in die digitale Form überführt. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können nach § 32 Absatz 1 Satz der Strafprozessordnung in Papierform weitergeführt werden; Ermittlungsvorgänge können als Papierakten bei den Staatsanwaltschaften weitergeführt werden, wenn die Digitalisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, § 15 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung. Hier gilt das Vorstehende entsprechend. Zum anderen sind insbesondere in Ermittlungs- und Strafverfahren einzelne Aktenbestandteile, die im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes oder des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“ oder „VS-VERTRAULICH“ eingestuft sind, von der elektronischen Aktenführung ausgeschlossen (vgl. § 1 Absatz 4 der Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften). Entsprechend gilt bei Aktenbestandteilen, die aus anderen Gründen besonders schutzbedürftig sind oder wenn ein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.

In allen elektronisch geführten Verfahren wird Akteneinsicht umfänglich über das – federführend von Baden-Württemberg entwickelte – bundeseinheitliche Akteneinsichtsportal bereitgestellt.

6. inwieweit es Rückmeldungen und Forderungen aus der Praxis in Bezug auf die Benutzerfreundlichkeit, die Arbeitsorganisation, technische Probleme, Implementation etc. gibt und mit welchen konkreten Maßnahmen diesen Rückmeldungen und Forderungen begegnet wurde;

Zu 6.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat seit Beginn des eJustice-Programms, dem Vorhaben zur Entwicklung und Einführung einer elektronischen Akte und der Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz, die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis umfassend beteiligt und erhält über verschiedene Wege Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge. Dies erfolgt einerseits in Evaluationen im Bedarfsfall, andererseits in regelmäßig stattfindenden Formaten.

So ist das eJustice-Programm in dem Besprechungsformat „AG eJustice“ in einem regelmäßigen Austausch mit den Personalvertretungsgremien der Justiz, dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat und dem Hauptpersonalrat. Für eine Einbindung der Dienststellen wurde die Struktur der „Zentralen Ansprechpartner der eAkte“ (ZAP) etabliert. Hierbei handelt es sich um erfahrene Praxisanwenderinnen und anwender sämtlicher Laufbahnen und Gerichtsbarkeiten, die von den jeweiligen Bereichen benannt werden. Mit ihnen werden fortlaufend Rückmeldungen und

Verbesserungsvorschläge aus der Praxis abgestimmt, priorisiert und in die Softwareentwicklung übernommen. Als weiteres Beteiligungsformat ist ein Praxisbeirat eJustice etabliert, bei dem ebenfalls ein regelmäßiger Austausch mit weiteren Multiplikatoren der Justiz stattfindet. Zudem können die Anwenderinnen und Anwender über das Funktionspostfach eJustice, das beispielsweise im Intranet bekannt gemacht wird, in Kontakt mit dem eJustice-Programm treten.

Schließlich wurde die Justizpraxis in regelmäßigen flächendeckenden Anwenderbefragungen, die in den Jahren 2019, 2021 und 2024 durchgeführt wurden, über ihre Zufriedenheit mit der eAkte und der Arbeitsplatzausstattung befragt. Die Rückmeldungen und Erkenntnisse aus diesen Anwenderbefragungen fließen in die Weiterentwicklung der eAkte Justiz als auch in die Frage über die zukünftige Ausstattung ein.

Das Feedback aus diesen Beteiligungsformaten findet in der fortlaufenden Weiterentwicklung der Software seit Beginn der Einführung der eAkte beständig Eingang. So wurden insbesondere in der eAkte bereits zahlreiche Funktionen, Funktionserweiterungen und Verbesserungen der Benutzerfreundlichkeit und der Softwareergonomie auf Grundlage der formulierten Bedarfe der Praxis implementiert. Konkret wurde etwa im vergangenen Jahr im Bereich der elektronischen Strafkakte auf Wunsch der Praxis ein vereinfachter Geschäftsprozess im Zusammenhang mit dem elektronischen Akten- und Dokumentenaustausch mit der Landespolizei eingeführt. In der Softwareentwicklung führt die Justiz zudem ein Projekt durch, in dem verbesserungswürdige Reaktionszeiten der Software systematisch identifiziert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Die Arbeiten dazu werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein. Teilergebnisse werden in neue Softwareversionen einfließen.

Beispielhaft für konkrete Umsetzungen sei auch der unter anderem geäußerte Wunsch, zur Unterstützung bei der Arbeit mit der eAkte weitere Hilfs- und Strukturierungsmittel zu erhalten, genannt. Dem kommt das Ministerium der Justiz und für Migration durch die Entwicklung und Einführung verschiedener, teilweise KI-gestützter Softwarelösungen nach. Mit dem Projekt ADA wurde eine eigenständige, aber eng mit der eAkte verknüpfte Software geschaffen, welche die in der eAkte vorhandenen Strukturierungsmittel für eine automatisierte, einfache Übersicht der Akteninhalte in gerichtlichen Asylverfahren nutzt. In dem Projekt StruKI („Strukturierung mit KI“) wird derzeit spezifisch ein KI-gestützter Strukturierungsassistent entwickelt.

7. wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Oberlandesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften, Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten und Fachgerichten zur Sicherstellung eines stabilen Betriebs des elektronischen Rechtsverkehrs und der eAkte Justiz jeweils zur Verfügung stehen;

Zu 7.:

Die fachliche Betreuung der IT-Anwendungen der Justiz wird zentral durch das IuK-Fachzentrum Justiz als eigene Abteilung des Oberlandesgerichts Stuttgart verantwortet. Für den Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs wurden dort insbesondere die Bereiche ERV-Koordination, ERV-Betrieb und EGVP-Kopfstelle geschaffen. In diesen Einheiten stehen aktuell insgesamt zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit unterschiedlichen Arbeitskraftanteilen) zur Verfügung. Für die Sicherstellung des Betriebs der eAkte steht im IuK-Fachzentrum Justiz das Projekt „eJustice Infrastruktur und Betrieb“ mit aktuell insgesamt sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit unterschiedlichen Arbeitskraftanteilen) zur Verfügung. Außerdem stehen die jeweils zuständigen Fachbereiche der BITBW sowie die beteiligten weiteren IT-Dienstleister zur Verfügung.

8. inwieweit Störungen und Probleme im Betrieb der eAkte Justiz und den Fachverfahren – auch in Bezug auf Medienbrüche – systematisch erhoben werden und insbesondere, ob eine Evaluation der eAkte Justiz geplant ist sowie gegebenenfalls aus welchen Gründen hierauf verzichtet wird;

Zu 8.:

Störungen und Probleme im Betrieb der eAkte Justiz und der Fachverfahren werden insbesondere im Rahmen der Ticketbearbeitung erfasst und dokumentiert (vgl. Antwort zu Frage 3). Auch über die Praxisbeteiligungen (vgl. Antwort zu Frage 6) werden mittelbar ebenfalls Probleme und Störungen zur eAkte erhoben und dokumentiert.

Für Medienbrüche, deren Ursprung zumeist außerhalb der technischen Ausstattung der Justiz Baden-Württemberg liegt (vgl. Antwort zu Frage 5), finden keine systematischen Erhebungen statt. Durch die zentral beschaffte und in den Dienststellen etablierte Scaninfrastruktur ist sichergestellt, dass papierhafte Eingänge adäquat und effizient in die digitale Form überführt werden. Auch die dafür erforderlichen Scankonzepte wurden zentral bereitgestellt. Der Druck von Dokumenten aus der eAkte wird bereits in großem Umfang über das Druck- und Versandzentrum, das von der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg betrieben wird, ermöglicht. In diesen Fällen entfällt der lokale Druck sowie das Kuvertieren und Frankieren der Papierpost in den Dienststellen.

9. inwieweit Verzögerungszeiten, das heißt die Zeitspanne zwischen dem Anstoßen einer Funktion der eAkte Justiz sowie der Fachverfahren und dem Moment, in dem sie tatsächlich ausgeführt wird, systematisch erhoben werden, welche Verzögerungszeiten in wie vielen Fällen und bei welchen Funktionen auftreten, welche Ursachen für die Verzögerungen bestehen und welche Maßnahmen ergriffen wurden und geplant sind, um solche Verzögerungszeiten zu reduzieren und zu verhindern;

Zu 9.:

Die BITBW als Betriebsdienstleister überwacht den Betrieb der eAkte und setzt dafür verschiedene Monitoringsysteme ein. Die Justiz Baden-Württemberg ergänzt dieses Monitoring insbesondere durch die Software „Aternity“. Die Software unterstützt wirksam bei der Problemerkennung und -analyse im Zusammenhang mit Verzögerungen bei den Reaktionszeiten. Im Einzelnen werden an ausgewählten Standorten in anonymisierter Form bestimmte Abläufe im Hinblick auf Fehler und lange Laufzeiten überwacht. Darüber hinaus wird gemeinsam mit der BITBW geprüft, ob eine dort eingeführte Lösung zur Serverüberwachung für eine Performanceüberwachung und -analyse in Bezug auf die eAkte erweitert und seitens der Justiz Baden-Württemberg zusätzlich zu „Aternity“ genutzt werden kann. Hinsichtlich der daraus folgenden Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Eine darüber hinausgehende systematische Erfassung der exakten Zeitspanne zwischen dem Auslösen einer Funktion und deren tatsächlicher Ausführung erfolgt derzeit nicht. Dennoch ist die Performance der elektronischen Akte sowie der Fachverfahren ein integraler Bestandteil des softwaretechnischen Lebenszyklus. Im Rahmen des regulären Softwareentwicklungsprozesses werden sowohl die Benutzeroberflächen (User Interface) als auch die Systemleistung (Performance) qualitätsgesichert. Ursachen für dennoch auftretende Verzögerungen im Echtbetrieb können vielfältig sein und beispielsweise von lokalen Netzwerkkapazitäten über die Komplexität spezifischer Datenbankabfragen bis hin zur Hardwareauslastung reichen.

10. ob und inwieweit die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den am 10. Dezember 2025 angekündigten vollständigen Abschluss der Einführung der eAkte Justiz einbezogen sind;

Zu 10.:

Die am 10. Dezember 2025 verkündete flächendeckende Vollausrüstung markiert den erfolgreichen Abschluss der Einführung der eAkte in der baden-württembergischen Justiz. Die verpflichtende Führung einer elektronischen Akte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ab dem 1. Januar 2026 wurde dabei durch das Bundesgesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 festgelegt. Dass Baden-Württemberg diese Frist punktgenau eingehalten hat, ist das Ergebnis eines gemeinsamen Kraftakts aller Beteiligten und unterstreicht die digitale Leistungsfähigkeit unserer Justiz. Der Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist rechtlich und organisatorisch von der Einführung der eAkte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften entkoppelt und ist von der genannten gesetzlichen Verpflichtung nicht umfasst. Die Einführung der elektronischen Akte für den Gerichtsvollzieherbereich wird daher in einem gesonderten Handlungsstrang bearbeitet. Aktuell wird – auch in länderübergreifenden Abstimmungen – eine rechtssichere Lösung für die elektronische Aktenführung entwickelt, die den besonderen Anforderungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gerecht wird.

11. welche finanziellen Mittel zur Einführung der eAkte Justiz aufgewandt wurden unter Darstellung der aufgewendeten Gesamtmittel sowie des Beitrags von Baden-Württemberg und welche finanziellen Mittel für den Anwendungsbetrieb, die Weiterentwicklung sowie die Wartung der eAkte Justiz sowie der Fachverfahren jeweils zur Verfügung stehen.

Zu 11.:

Seit dem Start des eJustice-Programms zur Einführung der elektronischen Aktenführung im Jahr 2015 wurden durch die Justiz Baden-Württemberg für die Entwicklung der Software, die Einführung und den laufenden Betrieb der eAkte bis zum Jahresende 2025 rund 96,8 Mio. Euro aufgewandt.

Im Landeshaushalt 2026 sind für den Betrieb der eAkte rund 7,5 Mio. Euro vorgesehen. Für die Weiterentwicklung und Pflege der Software sowie ihrer technischen Um Systeme stehen darüber hinaus rund 4,3 Mio. Euro zur Verfügung. Für den Betrieb der in der Justiz Baden-Württemberg verwendeten Fachverfahren sind rund 10,1 Mio. Euro veranschlagt. Für deren Pflege und Weiterentwicklung, einschließlich der erforderlichen Fachverfahrensm modernisierung, stehen insgesamt rund 15,1 Mio. Euro zur Verfügung.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration